

Das Recht auf Erinnerung

Einige Anmerkungen zur Einschätzung der Bombardierung der Gedenkstätten in Nordkurdistan durch das türkische Militär

Dr. Michael Ramminger / Dr. Julia Lis, Institut für Theologie und Politik

Vorbemerkung:

Am 17.09.2015 hat der türkische Innenminister die Zerstörung von 14 Gedenkstätten und Märtyrerfriedhöfen der Guerilla in Nordkurdistan angeordnet und die jeweiligen Gouverneure zur Umsetzung verpflichtet - in der Meldung war die Gedenkstätte und der Friedhof, der Andrea Wolf/Ronahi, Hozan Hogir und Rohat in den Bergen von Catak/Wan nahe Keleh gewidmet ist*, nicht aufgeführt. Am 18. September hat die türkische Luftwaffe bereits die Friedhöfe in Varto/Region Mus und Keleh/Region Catak bombardiert – in Varto wurde der Friedhof schwer getroffen, nahe Keleh trafen die Bomen nach bisherigen Informationen bisher die Umgebung und lösten Waldbrände aus.

Dies ist nicht nur eine weitere Eskalationsstufe im Krieg der AKP-Regierung gegen die Gleichberechtigungsansprüche der KurdInnen. Es ist vielmehr ein Angriff auf den menschenrechtlich und völkerrechtlich verbürgten Anspruch auf Totenruhe¹. Darin spiegelt sich das in fast allen Religionen und Kulturen existierende selbstverständliche Recht auf die Erinnerung an die Toten. Dieses Recht wiederum spiegelt die Einsicht, dass die freie Erinnerung gesellschaftlich gesehen die Bedingung freier Entwicklung ist, individuell gesehen mindestens die Bedingung der *Bearbeitung* von Traumatisierungen, im besten Fall die Ermöglichung der *Verarbeitung* von Traumatisierungen. Gerade aus den Erfahrungen der Menschenrechtsarbeit aus Lateinamerika wissen wir um die kollektive Bedeutung von Erinnerung, die nicht nur anthropologische, sondern gesellschaftliche Relevanz hat. Die Bekämpfung und Verweigerung von Erinnerung, wie sie zurzeit in der Türkei stattfindet, ist in diesem Sinne tatsächlich ein Angriff auf Menschenrechte und zugleich ein Herrschaftsinstrument, das bis in die Antike zurückreicht.

¹Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB: Die Gefallenen sind eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person. Das Recht auf Achtung der Gefallenen findet sich auch in Art. 34 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zum Genfer Abkommen. Anerkanntes Schutzgut von § 8 Abs. 1 Nr. 9 ist auch die Totenehre (MüKo zu § 8 VStGB, Anm. 194). Geschützt ist das Pietätsgefühl der Angehörigen und eine würdige Totenruhe. Vgl.: http://kriegsverbrechen-tuerkei.info/?page_id=116.

Verweigerte Erinnerung - ein Beispiel

In Chile und Argentinien, aber auch in anderen Ländern Lateinamerikas gibt es die Zusammenschlüsse der verhafteten Verschwundenen. Menschen, die sich auf die Suche nach ihren Angehörigen begeben, die seit den Zeiten der Militärdiktaturen verschwunden sind. Ihre erste Forderung lautet auf Bekanntgabe der Gräber, auf Rückgabe der Ermordeten, wenigstens ihrer Knochen und auf Aufdeckung der Wahrheit über das Schicksal ihrer Angehörigen. Und sie wollen Gerechtigkeit: Strafen für die Täter.

Das erste ist nichts anderes, als das Recht auf Erinnerung einzufordern. Die Angehörigen leben seit zwanzig Jahren in der Ungewissheit darüber, was mit ihren Müttern und Vätern, mit ihren Brüdern und Schwestern geschehen ist.

Die verweigerte Erinnerung verhindert, dass die Geschichte dieser Menschen als private und als öffentliche und politische Geschichte zu Ende geschrieben wird, dass die Angehörigen mit Gewissheit sagen können: „Der und der ist von dem und dem verhaftet, gefoltert und ermordet worden“. Die Militärjungen verweigerten nicht nur das Eingeständnis der Ermordung, sondern auch den offensichtlichen Beweis dafür: den Leichnam.

Die individuellen Traumatisierungen – so die Therapeuten von ILAS in Chile (Instituto Latinoamericano de Salud Mental) – können nicht geheilt werden. Sie können bestenfalls gesellschaftlich umverteilt werden, „d.h. als Teil gesellschaftlicher Realität und nicht als ausschließlich persönliches Problem gesehen werden ... Darin läge bereits ein Stück Heilung.“² Und genau dies kann nicht geschehen, solange die Verbrechen im öffentlichen Gedächtnis nicht erinnert werden können und verleugnet bleiben. Die Verweigerung der Erinnerung und Gewissheit über das Schicksal der Ermordeten trifft darüber hinaus nicht nur die unmittelbaren und mittelbaren Opfer, also die Toten und ihre Angehörigen, sondern die ganze Gesellschaft. Die Unbesprechbarkeit der Erinnerung der Angst vor dem „Abgeholtwerden“ z.B. setzt sich chronisch fort in der Verdrängung der Zeit der Diktatur und spaltet die Opfer. In diejenigen, die als Angehörige betroffen sind, und in ihrer Ungewissheit traumatisiert und marginalisiert bleiben, und in diejenigen, die durch die Opfer an die eigene Vergangenheit erinnert würden, die sie ja ebenso in Angst und Schrecken versetzt hat. Und die nun den Opfern vorwerfen, die Vergangenheit nicht

² Vgl.dazu: Anne Broden, Psychosoziale Folgen der Menschenrechtsverbrechen, SOLIDARIDAD - Berichte aus Chile, Oktober 1993, Nr. 165/66.

Vergangenheit sein lassen zu können, die den Frieden stören und den Blick auf die Zukunft verstellen.

Der Blick auf die individuellen Folgen verweigerter Erinnerung verweist so auf deren gesellschaftlichen Folgen, aber natürlich auch auf die Intention derer, die nicht zulassen, dass die Verbrechen aufgeklärt werden. Es geht nicht nur darum, dass die Täter straffrei ausgehen, sondern es geht auch darum, einer ganzen Gesellschaft die Erinnerung zu verweigern, und ihnen damit die Möglichkeit zu nehmen, die Zukunft auf der Wahrheit über die Vergangenheit aufzubauen. Denn diese Strategie verhindert selbstverständlich auch, dass die Geschichte *und* die Zukunft der Täter geschrieben wird.

Die Täter also wissen um die Gefährlichkeit und Brisanz einer gesellschaftlichen Vernunft, die ihre Kriterien aus den Erinnerungen des Leids speist. Ihnen ist der Satz Marcuses durchaus präsent, den er 1964 in seinem Buch „Der eindimensionale Mensch“ formuliert hat: „Die Erinnerung an die Vergangenheit kann gefährliche Einsichten aufkommen lassen,“ und wo es weiter heißt: „und die etablierte Gesellschaft scheint die subversiven Inhalte des Gedächtnisses zu fürchten“.³ Auch die türkische Regierung und das türkische Militär verstehen diese Zusammenhänge. Deshalb versuchen sie die kurdischen Gedenkstätten genau in dem Moment zu zerstören, in dem die kurdische Bewegung ihre politischen Vorstellungen in die türkische Gesellschaft verallgemeinern konnte. Der Ausdruck dieser Verallgemeinerung war der Wahlerfolg der HDP und ihrer emanzipativen Forderungen nach Demokratie und Freiheitsrechten für unterschiedliche ethnische und sexuelle Gruppen.

Verweigerte Erinnerung und Damnatio memoriae: Ein Herrschaftsinstrument

Die verweigerte Erinnerung ist nun nicht nur eine Frage individueller Foltertraumatisierungen oder ein regionales Problem diktatorischer Militärregime „am Rande der Zivilisation“ in Lateinamerika oder Afrika. Sie ist auch kein temporäres Problem im Status des Rückfalls in die Barbarei, wie in Ex-Jugoslawien oder wie wir heute in der Türkei an der Anordnung zur Zerstörung von 14 Gedenkstätten und Märtyrerfriedhöfen der Guerilla in Nordkurdistan sehen können. Die verweigerte Erinnerung ist die erste Strategie nicht nur jeden totalitären und kolonialen Herrschaftsanspruches, sondern jeden Herrschaftsanspruches überhaupt. Erinnerungslosigkeit ist die erste Voraussetzung jedes kritiklosen Einverständnisses in die herrschenden Verhältnisse. Darum wusste man auch

³ Herbert Marcuse, *Der eindimensionale Mensch*, Darmstadt 1967, 117.

schon in der Antike. Konflikte um die Herrschaft und die gewaltsame Ablösung einer Dynastie durch eine andere gingen oft mit dem Versuch einher, die Erinnerung an die politischen Gegner auszulöschen: deren Namen wurden aus Inschriften etc. vernichtet (Damnatio memoriae), so sollten sie dem endgültigen Vergessen anheimfallen und damit ihre Existenz so nachhaltig ausgelöscht werden, wie das ihr bloß physischer Tod nicht vermocht hätte.⁴

Erinnerung: Ihr hermeneutischer Status

Gegen diese Versöhnung mit den Verhältnissen steht die Kategorie der Erinnerung, das Konzept einer Solidarität nach rückwärts, die auch die „Vernichteten mit einschließt, um aus der Vergangenheit jenes Potential für den Widerstand gesellschaftlicher Verhältnisse zu gewinnen, die das Subjekt überspielen.“⁵

Es geht um die Bedeutung der Erinnerung als Erinnerung von individueller wie kollektiver Leidensgeschichte, um die Vergegenwärtigung der Opfer menschlicher Geschichte. Und darin dann eben auch um die Interpretation von Geschichte überhaupt: Ist Geschichte nichts anderes als die Geschichte gelungener oder fortschreitender Herrschaft über die Natur, die Geschichte der gelungenen oder ewig wiederkehrenden politischen Usurpationen und der Machtspiele, in der „andere Verhaltens- und Wissensformen des Menschen – Leid, Schmerz, Trauer aber auch Freude und Spiel – von vornherein nur funktional und abgeleitet zur Geltung kommen“?⁶ Oder kommt der Erinnerung und dem Gedächtnis des Leidens hermeneutische Funktion zu?

Geschichte ist die konkrete Aneignung der Natur durch den Menschen. Sie ist eben anderes als das „distanzierte Material historischer Kritik“⁷. Es ist die konkrete, leibliche Praxis von Menschen, die in dieser Auseinandersetzung mit der Natur und den gesellschaftlichen Widersprüchen immer wieder versuchen, neue Handlungsmöglichkeiten und Orientierungen zu entwickeln. Es ist eine Praxis, die durch Freude und Leid, durch Schmerz und Befreiung gekennzeichnet ist, und die ihre Opfer

⁴Frederic Whitling: Dmatio Memoriae and the Power of Rememberance. Reflections on Memory and History, in: Malgorzata Pakier/Bo Strath (Hg.): A European Memory? Contested Histories and Politics of Rememberance, New York/Oxford, 2010, 87-98.

⁵ Helmut Peukert, Wissenschaftstheorie, Handlungstheorie, Fundamentale Theologie, Frankfurt a. Main 1978, 354f.

⁶ Johann Baptist Metz, Glaube in Geschichte und Gesellschaft, Mainz 1977, 97.

⁷ Ebd., S.96.

fordert. Und eine Geschichtsschreibung oder eine Interpretation der Wirklichkeit, die dies ignoriert, ignoriert die Wirklichkeit.

Diese Dimension menschlicher Existenz kann nur zur Geltung kommen, wenn sie in unsere Interpretationen gesellschaftlicher Wirklichkeit mit hineingenommen wird, wenn sie erinnert wird und erinnert werden kann und darf, wie z.B. an Friedhöfen oder Gedenkstätten. Es ist die Form einer Erinnerung, in der menschliches Leid als frühere Erfahrungen des Lebens und des Sterbens so in die Gegenwart hineinreichen, dass sie die herrschenden Plausibilitäten irritieren und herausfordern. Solche Erinnerung ist gefährlich, weil sie quer liegt zu allem, was sich mit der vermeintlichen Wirklichkeit und den sogenannten Sachzwängen bereits abgefunden hat. Es sind „gefährliche und unkalkulierbare Heimsuchungen aus der Vergangenheit“ (Metz, GGG, S. 96). Und sie tragen subversive Züge, weil sie nicht einfach nur eine andere Interpretation der Vergangenheit einfordern, sondern weil sie die Zukunft herausfordern und ihr die Berücksichtigung des vergangenen Leids abverlangen.

Dies ist keine Sentimentalität, kein „Masochismus“, wie es Nietzsche als Antwort auf den Satz: „Nur, was nicht aufhört wehzutun, bleibt im Gedächtnis“ formuliert. Die Erinnerung des Leids birgt nicht die Gefahr, das Leben „zu Schaden zu bringen“⁸. Dies kann wohl nur dort passieren, wo die Erinnerung gesellschaftlich pathologisiert und tabuisiert wird. Also dort, wo gerade Erinnerung verweigert wird, wie beispielsweise bei den Angehörigen von Verschwundenen. Dass die Erinnerung des Leidens -wie auch der Befreiung- als kollektive Interpretation der Geschichte lebensermöglichenden und befreienden Charakter hat, zeigt folgende Geschichte: Ein spanischer Priester, der seit zwanzig Jahren in Guatemala eine Indigena-Gemeinde versorgt, berichtet davon, dass Sonntags abends nach der Messe für ihn unerklärliche Dinge geschahen. Ein Teil des Dorfes zog sich nachts zurück. Er hörte laute Gespräche, Gesänge und er hörte die Menschen weinen. Erst nachdem er viele Jahre in diesem Dorf gearbeitet hatte, waren die Menschen bereit, ihm zu erzählen, was sich dort nachts abspielte. Die Menschen trafen sich, um die Geschichte der spanischen Eroberung nachzuerzählen. Ihre Erzählungen hatten die Eroberung bis in kleinste Details, in Schlachtverläufe, mit den Namen der spanischen Soldaten und der Indigena-Führer bewahrt. Über fünfhundert Jahre wird also schon die Erinnerung an die Conquista in Form von Erzählungen wachgehalten, und so

⁸ Friedrich Nietzsche, zit. nach: Metz, GGG 168.

auch eine bestimmte Interpretation, die Geschichte der Opfer und des Widerstands der Eroberung wachgehalten, die heute die kritische Interpretation der Gegenwart bestimmt und die Kriterien für die Gestaltung der Zukunft abgibt: Die politische und zukunftsfähige Dimension dieser Erinnerungsarbeit ist heute vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Aktivität der Indigena-Bewegungen in Lateinamerika offensichtlich.

Erinnern und Versöhnen

Die Zerstörung der Gedenkstätten in Nordkurdistan ist der nachhaltige Versuch der Auslöschung von Kämpfen: es geht hier nicht um den physischen Tod der Gegner, sondern darüber hinaus darum, ihr Werk, ihren Einsatz vergessen zu machen und damit zu tun, als sei er nicht geschehen. Der Möglichkeitsraum, den das Gedenken offen hält, soll endgültig zerstört und zum Verschwinden gebracht werden, auch geht es darum die kollektive überindividuelle Erinnerung unmöglich zu machen: die Angehörigen verlieren einen Ort, an dem für sie ihre Erinnerung an einen nahen Menschen materialisiert war, und für alle anderen, die die Toten nicht kannten, eine Möglichkeit, einen Bezug zu ihnen herzustellen, nach der Bedeutung ihres Lebens und ihres Todes zu fragen und diese Frage in Bezug zur Gegenwart zu setzen.

Erinnerungen müssen erzählt werden, ihnen muss ein Raum (Gedenkstätte) gegeben werden. Aber diese Leidenserzählungen müssen sich dann auch in politische Versöhnungsprozesse umsetzen. Und Versöhnung kann nun in erster Linie nicht eine Forderung an die Opfer sein, wie es die Kirchen -auch in Lateinamerika oder in Südafrika- leider allzu oft suggerieren, sondern sie ist Herausforderung an die Täter. In der katholischen Tradition der Beichte z. B. sind die Kriterien für eine Versöhnung, die ihren Namen verdient, beschrieben: Reue, Sühne und Umkehr. Ohne sie wird den Opfern – den Toten wie den Überlebenden – ein zweites Mal Unrecht getan und eben der Erinnerung an sie Hohn gespottet. Und dies Recht auf Versöhnung, dem erst die Vergebung folgen kann durchzusetzen, ist vielleicht die noch größere Herausforderung an solche Arbeit. Die Türkei entfernt sich aktuell von solchen humanitären und freiheitlichen Einsichten in erschreckendem Maße.

Institut für Theologie und Politik, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48153 Münster

*1998 waren nach bisherigen Erkenntnissen in diesem Gebiet nach einem Gefecht die deutsche Internationalistin in der kurdischen Frauenarmee Yajk, Andrea Wolf zusammen mit kurdischen Genossinnen vom türkischen Militär gefangen genommen worden.

Das Recht auf Erinnerung – Institut für Theologie und Politik

Laut Zeugenaussagen wurde sie als unbewaffnete Gefangene so wie mindestens zwei weitere Kämpfer gefoltert und extralegal hingerichtet – anschließend wurden die Leichen weiter misshandelt und verstümmelt. Am 23. Oktober wurden insgesamt 24 KämpferInnen der PKK beim Gefecht und dem anschließenden Massaker ermordet. Aus der Pressemitteilung des FreundInnenkreises Andrea Wolf vom 8. September 2010: In seiner Entscheidung vom 8.6.2010, verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) deshalb die Türkei wegen eines Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), weil „*die nationalen Behörden entgegen den Forderungen von Artikel 2 der Konvention keine adäquate und effektive Untersuchung in Bezug auf das Schicksal der Tochter der Klägerin (Anmerkung: die Mutter von Andrea Wolf) geführt haben*“. Die Mutter von Andrea Wolf hat daraufhin im September 2011 erneut Mordanzeige gegen die Mörder ihrer Tochter bei der Staatsanwaltschaft Catak eingereicht. Bis heute wurde der mutmaßliche Folterer und Mörder von Andrea Wolf, der bis heute als Offizier in der Stadt Batman tätig ist, weder offiziell vernommen noch verhaftet oder vor Gericht gestellt.

Die Gedenkstätte mit Friedhof „Andrea Wolf/Ronahi“ in den Bergen von Catak: Die Fotos der kurdischen Zeitung Özgür Gündem zeigen die Einweihung am 15. September 2013:

